

Bekanntmachung der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131-1 "Nachtweide" im Teilbereich

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06. September 2012 beschlossen:

1. Der seit dem 21.07.98 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 131-1 „Nachtweide“ soll gemäß § 1 Abs. 3 und 8 und gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erneut in einem Teilbereich geändert werden im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Der zu ändernde Teilbereich wird umgrenzt:

- Im Norden: von der Nordgrenze des Flurstückes 10017 und deren westlicher Verlängerung bis zur Westgrenze der Straße Nachtweide und von der Nordwestgrenze des Flurstückes 10016 (Flur 275);
- Im Osten: von der Ostgrenze des Flurstückes 10016 (Flur 275);
- Im Süden: von der Südgrenze der Flurstücke 242/96, 242/79, von der Ostgrenze der Flurstücke 242/31 und 242/87, von der Südgrenze der Flurstücke 242/87, 244/4, 1883/244 sowie deren westlicher Verlängerung bis zur Westgrenze der Straße Nachtweide (alle Flurstücke Flur 275);
- Im Westen von der Westgrenze der Straße Nachtweide (Flurstück 1/1 der Flur 273).

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung beteiligt. Eine Umweltprüfung wird in Anwendung des § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.

2. Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele angestrebt:
Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg (10. Änderung) entwickelt. Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist der Bereich als gewerbliche Baufläche, Wohnbaufläche, Gemeinbedarfsfläche Schule sowie Grünfläche ausgewiesen.
Die Festsetzungen zur Erschließung sollen überprüft und dem aktuellen Bedarf angepasst werden. Dabei sind auch die Grenzen und die Größe der einzelnen Nutzungsarten einschließlich der geplanten öffentlichen Grünfläche hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit zu prüfen.
Es sind Festsetzungen zur Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben auf der Grundlage des „Magdeburger Märktekonzeptes“ zu treffen.

Magdeburg, den 18.09.2012

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel